

Planungsverband Region Oberland

Geschäftsstelle  
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen  
Prof.-Max-Lange-Platz 1  
83646 Bad Tölz

## **Zusammenfassende Erklärung - Entwurf**

gemäß Art. 18 BayLplG

**zur**  
**Änderung des Regionalplans Oberland (RP 17),**  
**Teilfortschreibung Windkraft:**

- Kapitel B X Energieversorgung (B X 3.3 Z)**
- Kapitel B I Natur und Landschaft (B I 2.8 Z)**

Stand 09.04.2015

## **Zusammenfassende Erklärung**

### **1. Einbezug von Umwelterwägungen**

Gegenstand der neunten Änderung des Regionalplans Oberland ist die vollständige Neufassung der Regelungen zur Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Kapitel B X „Energieversorgung“ sowie die dadurch notwendige Anpassung von Kapitel B I „Natur und Landschaft“. Mit dieser Teilfortschreibung wird für die Region Oberland ein schlüssiges gesamträumliches Konzept aufgestellt, um dem Bedarf zur Steuerung der Windkraftnutzung gerecht zu werden. Zwar besitzt die Nutzung von Windenergie in der Region Oberland bis dato keine nennenswerte Bedeutung, jedoch ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass im Zuge der Energiewende und der Möglichkeiten neuer leistungsstarker Anlagen die Anzahl an Windkraftanlagen zunehmen wird. Zudem erfüllt der Planungsverband Region Oberland damit die Vorgabe des am 01.09.2013 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete (LEP 6.2.2 Z) und gegebenenfalls ergänzend Vorbehalts- und Ausschlussgebiete (LEP 6.2.2 G) für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

Die Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen im Regionalplan zielt darauf ab, die künftigen Raumannsprüche der Windenergienutzung langfristig gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern und die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf Bereiche mit möglicher Standortgunst, d.h. windhöflich und zugleich die Umwelt am wenigsten belastend, zu lenken. Die Aufgabe des Regionalplans ist es, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für eine nachhaltige Entwicklung der Region festzulegen und hierbei die vielfältigen Raumnutzungsansprüche so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden.

### **2. Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht und Anhörungsverfahren**

Gemäß Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser gibt Auskunft über die potenziellen Auswirkungen der Regionalplan-Festlegungen auf die einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter in allgemeiner Form sowie standortbezogen, d.h. für jedes einzelne Vorranggebiet. Im Rahmen einer vorgezogenen Beteiligung (Scoping) wurden die relevanten Fachbehörden bzw. Fachstellen bei der Anfertigung des Umweltberichts beteiligt (die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg und Fürstenfeldbruck, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sowie die Sachgebiete Städtebau/Bauordnung (34.1 / 34.2), Technischer Umweltschutz (50), Naturschutz (51) und Wasserwirtschaft (52) der Regierung von Oberbayern).

Dem Abwägungsprozess zur regionalplanerischen Gebietsfestlegung lag ein mehrstufiges Prüfverfahren zugrunde, bei dem über die Definition und Anwendung regionsweit einheitlicher Tabu- und Restriktionskriterien (Ausschluss- und Abwägungskriterien) sowie einer anschließenden flächenbezoge-

nen Einzelfallbetrachtung relevante Schutzbelange der Umwelt in den Planungsprozess integriert und bereits bei der Erstellung des Fortschreibungsentwurfes berücksichtigt wurden (vgl. Begründung). Durch dieses Vorgehen ließen sich wesentliche Konfliktpotenziale der Windkraftnutzung mit Umweltbelangen frühzeitig ausschließen bzw. auf ein akzeptables Maß begrenzen. Die Prüfung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht ergab, dass durch die Ziele und Grundsätze der Teilfortschreibung Windkraft erheblich negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter (Mensch, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Kulturelles Erbe/Sachwerte) oder auf deren Wechselwirkungen im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

Schwierigkeiten bei der schutzgutbezogenen Ermittlung der Umweltauswirkungen resultierten aus der Maßstabsebene der Regionalplanung, da im Regionalplan nur „gebietsscharfe“ Flächen (Tekturkarte im Maßstab 1:100.000) abgegrenzt und keine konkreten Aussagen zu sich daraus ergebenden Bauvorhaben (z.B. Angaben zu Anzahl, genauem Standort und Höhe von Windkraftanlagen) getroffen werden können. Konkrete Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit waren daher im regionalplanerischen Maßstab in der Regel noch nicht absehbar. Sie werden erst bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans, also im Rahmen nachfolgender und projektbezogener Planungen wirksam und prüfbar. Vor diesem Hintergrund blieben die Aussagen der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten nur Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich waren. Wesentlich ist, dass die regionalplanerischen Festlegungen zu Vorranggebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen allein der Flächensicherung dienen. Deshalb ist es im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren für einzelne Vorhaben, bei denen detaillierte Angaben zu Lage und Gestaltung der Windkraftanlagen vorliegen, weiterhin zwingend erforderlich, die Prüfung der Umweltauswirkungen erneut aufzugreifen und zu vertiefen (Abschichtungsregelung zur Vermeidung der Mehrfachprüfung). Die Informationen des Umweltberichtes und die darin enthaltenen Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen – insbesondere die Darstellungen zur Situation und zu den berührten Umweltbelangen an den einzelnen Standorten – stellen eine wichtige Informationsbasis und Abwägungsmaterial für die Planung vor allem bei Anhörungsverfahren sowie bei Planungsausschusssitzungen und der Verbandsversammlung dar.

Bei insgesamt zwei Anhörungsverfahren (vom 18.02 bis 30.04.2013 sowie vom 16.01 bis 02.03.2015) bestand für die Verbandsmitglieder des Planungsverbandes Region Oberland, die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit zugehörigen Karten und Erläuterungen zu Entwurfsänderungen, Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Planungsverbandes Region Oberland öffentlich zugänglich und bei der Regierung von Oberbayern sowie bei allen Landratsämtern der Region Oberland öffentlich ausgelegt.

Zur sachgerechten Auswertung und Abwägung der eingebrachten Belange der Anhörungsverfahren wurden ergänzende Gespräche mit Fachstellen, Gemeinden und weiteren Betroffenen geführt und fachgutachterliche Bewertungen eingeholt. Auf dieser Grundlage wurden Verordnung, Begründung

und Umweltbericht angepasst, einzelne Vorranggebiete verändert oder vollständig gestrichen sowie betroffene Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt oder in einigen Fällen als sog. weiße Flächen im Regionalplan unbeplant belassen. In einigen Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurde auch auf verschiedene grundsätzlich mögliche Beeinträchtigungen einzelner umweltrelevanter Schutzgüter durch die geplanten Gebietsneuausweisungen hingewiesen, deren tatsächliche Auswirkungen allerdings erst bei standortbezogenen Einzelprojekten mit konkreten Vorhaben zur Windkraftnutzung abschätzbar und behandelbar sind.

### **3. Prüfung von Alternativen**

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich – vorbehaltlich einer kommunalen Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und/oder etwaiger Einschränkungen durch Art. 82 BayBo („10-H-Regelung“ zum Neubau von Windkraftanlagen) – grundsätzlich privilegiert. Dabei eröffnet der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verankerte Planungsvorbehalt die Möglichkeit, auf Ebene der Bauleitplanung oder der Regionalplanung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen die Verteilung der privilegierten Windkraftanlagen in der Landschaft räumlich zu ordnen. Alternativen zum vorgesehenen Windkraftkonzept der Regionalplanänderung wären demnach, die Errichtung von Windkraftanlagen entweder im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung oder über die fallbezogene Beurteilung im Rahmen o.g. Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB kleinräumig zu steuern. Allerdings ist prinzipiell zu erwarten, dass mit verkleinerter Maßstabsebene die Wahrscheinlichkeit einer unkoordinierten Errichtung von Windkraftanlagen in der Landschaft („Verspargelung“) zunimmt. Demgegenüber besitzt das geplante Windkraftkonzept den Vorteil, über die regionalplanerischen Gebietsfestlegungen eine weitgehende Konzentration von Windkraftanlagen zu erzielen, was grundsätzlich zu einer Bündelung der negativen Umweltwirkungen an ausgewählten Standorten führt und damit eine Entlastung sensibler Bereiche bewirkt. Hinzu kommt, dass die Auswirkungen raumbedeutsamer Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe regelmäßig Gemeinde- und ggf. auch Landkreisgrenzen überschreiten, weshalb die Ebene der Regionalplanung als besonders geeignet für Regelungskonzepte für Windkraftanlagen einzustufen ist. Darüber hinaus ist in Rechnung zu stellen, dass das vorliegende regionalplanerische Konzept zur Windkraftnutzung bereits im Erstellungsprozess – insbesondere bei Wahl und Gewichtung sogenannter „weicher“ Ausschlusskriterien sowie der Einzelfallabwägung – einer permanenten Alternativenprüfung zur Konfliktminimierung unterzogen war und der Zielvorgabe 6.2.2 im LEP entspricht.

### **4. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Eine direkte Wirkung auf Umweltbelange wird durch die Teilfortschreibung generell nicht ausgeübt. Die Änderung des Regionalplans stellt lediglich ein planerisches Mittel der vorsorgenden Konfliktbewältigung bzw. -minimierung zur Windkraftnutzung dar. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe, die Bau und Betrieb von Windkraftanlagen hervorrufen,

können somit erst bei Konkretisierung des jeweiligen Projektes ergriffen werden und sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten. Im Zuge der neunten Änderung des Regionalplans sind deshalb keine konkreten Überwachungsmaßnahmen gemäß Art. 18 im BayLplG vorgesehen. Allerdings haben die zuständigen Landesplanungsbehörden und regionalen Planungsverbände gemäß Art. 25 Abs. 1 bzw. Art. 27 im BayLplG darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet, sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Zudem ist über Art. 31 des BayLplG gewährleistet, dass raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.